

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/406 vom 9. März 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_406](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_406)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/406 du 9 mars 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/406 del 9 marzo 2010

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 1 IVG; Art. 17 Abs. 1 IVG. Anspruch auf Umschulung. Während fünf Jahren versuchte die IV, einen Flötisten zum Gesangslehrer umzuschulen, ohne dass dieser in der Umschulung nennenswerte Fortschritte erzielte. Als das Ausbildungsziel sich als unerreichbar herausstellte, verneinte die IV einen weiteren Anspruch auf berufliche Massnahmen. Dies erfolgte verfrüht. Gelingt eine Umschulung nicht, so sind angemessene weitere Eingliederungsmassnahmen zu prüfen. Auch wenn vorliegend wegen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wohl keine mehrjährige weitere Umschulung in Frage kommt, so besteht doch in eingeschränktem Rahmen ein Anspruch auf weitere berufliche Massnahmen, allenfalls in Form einer Anlehre oder von Einarbeitungszeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2010, IV 2009/406).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung lautet auf Nichteintreten auf ein neues Leistungsgesuch. Der Beschwerdeführer ersuchte darum, die am 6. Januar 2005 zugesprochene Umschulung zum Gesangslehrer dahingehend anzupassen, dass ihm zumindest bis Ende 2009 die neue Ausbildung zum Gesangspädagogen bezahlt würde. Bei diesem Gesuch handelt es sich nicht um eine eigentliche Neuanschuldung, sondern um ein Revisionsgesuch analog Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201). Darauf hat die Verwaltung grundsätzlich einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt in einer für den Leistungsanspruch massgeblichen Weise geändert hat. Das ursprüngliche Umschulungsziel des Gesangslehrers B.\_\_\_\_ scheiterte nach zweimaligem Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Die Leiterin der Operschule C.\_\_\_\_ wies die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 18. Januar 2009 darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Altersgrenze für die Musikhochschulen bereits überschritten habe und der B.\_\_\_\_ seine Pläne, eine offizielle Hochschule für Musikpädagogik zu gründen, habe fallenlassen müssen, weshalb dem Beschwerdeführer praktisch nur der nun gewählte Weg (Ausbildung zum Gesangspädagogen) offen bleibe (IV-act. 119). Seit der ursprünglichen Leistungszusprache hat sich der rechtserhebliche Sachverhalt folglich anspruchserheblich geändert, sodass das Eintreten und eine materielle Leistungsüberprüfung angezeigt sind. Die Beschwerdegegnerin hat eine solche Prüfung unter Beizug ihres Berufsberaters denn auch tatsächlich vorgenommen und inhaltliche Abklärungen getätigt, die den Rahmen einer Eintretensprüfung überschritten (vgl. IV-act. 123 ff.; 130-6 ff.; 131). Die angefochtene Verfügung ist daher – entgegen ihrem Wortlaut – eine materielle Leistungsabweisung und kein Nichteintretensentscheid. Die Beschwerdegegnerin argumentiert in der Beschwerdeantwort vom 18. Januar 2010 zu Recht materiell-rechtlich. 1.2 Im vorliegenden

Verfahren zu überprüfen ist folglich der Anspruch des Beschwerdeführers auf weitere Umschulungsmassnahmen. Nicht zum Anfechtungsgegenstand zählt gestützt auf die Verfügung vom 14. Februar 2008 hingegen, dass die Beschwerdegegnerin am 28. Februar 2008 nur Fr. 4'700.- anstelle der vom Beschwerdeführer verlangten Fr. 6'000.- bezahlt hat (IV-act. 110). Auf die entsprechende Rüge in der Beschwerde kann entsprechend nicht eingetreten werden. Über die Höhe der Vergütung hat der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin gegebenenfalls eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. 1.3 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des IVG in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C\_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3). Die ursprüngliche Umschulung zum Gesangslehrer am B.\_\_\_\_ wurde unter der Rechtslage vor Inkrafttreten der 5. IVG-Revision verfügt. Die neu gewünschte Umschulung zum Musikpädagogen an der Opernschule C.\_\_\_\_ wurde nach deren Inkrafttreten 2008 beantragt, weshalb der entsprechende Anspruch grundsätzlich nach den geänderten Bestimmungen zu prüfen ist. In materieller Hinsicht haben sich die massgebenden Bestimmungen jedoch ohnehin nicht geändert.

## **E. 2**

2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität (Abs. 1 bis ). Die Massnahme hat verhältnismässig zu sein, was Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit (sachlich, zeitlich, wirtschaftlich und persönlich) umfasst. In der Regel besteht also nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 121 V 258; BGE 124 V 108). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108; BGE 121 V 260 Erw. 2c; BGE 115 V 198 Erw. 4e/cc; ZAK 1992 S. 210 Erw. 3a). Immer muss zwischen Kosten und Nutzen der Eingliederungsmassnahmen ein vernünftiges Verhältnis bestehen (vgl. EVGE 1964 S. 239; BGE 97 V 162; ZAK 1970 S. 231). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe). Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 IVV gelten als Umschulung unter anderem Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Eine Invalidität im Sinn von Art. 17 Abs. 1 IVG liegt vor, wenn eine versicherte Person in der bisher ausgeübten Arbeit oder in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden, zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleidet (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 124 f.). 2.2 Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer über eine qualifizierte musikalische

Berufsausbildung als Flötist verfügt. Weiter ist hinreichend erstellt, dass er in der angestammten Tätigkeit als Berufsmusiker voll arbeitsunfähig ist. Die Beschwerdegegnerin macht nun geltend, der Beschwerdeführer habe bereits vor dem Unfall nur ein sehr geringes Valideneinkommen erzielt, sodass weitergehende Umschulungsmassnahmen bereits aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht in Frage kämen. Dem ist in dieser absoluten Form nicht zuzustimmen. Der Anspruch auf Umschulung beinhaltet eine qualitative Komponente: Einem Berufsmann, der in seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, ist nicht ohne weiteres zuzumuten, dass er eine unqualifizierte Hilfsarbeit annimmt – dies unabhängig von seinem als Berufsmann erzielten Einkommen. So war es grundsätzlich verhältnismässig, dem Beschwerdeführer eine Umschulung zum Gesangslehrer zuzusprechen. Eine Befristung dieser Umschulung, wie sie sich in der ursprünglichen Verfügung vom 6. Januar 2005 findet, mag zwar sinnvoll sein als Termin für Leistungsüberprüfungen, kann aber nicht in Rechtskraft erwachsen als spätestmögliches Datum, bis zu welchem ein Umschulungsanspruch – unabhängig vom Erfolg der Eingliederung – besteht. Beim vorliegenden Sachverhalt, bei dem das Auftreten allfälliger Probleme nicht ganz unerwartet kam (vgl. IV-act. 50), ist fraglich, ob die Beschwerdegegnerin die Umschulung zu Recht so lange laufen liess bzw. die Vorbereitungsphase immer wieder verlängerte, ohne dass der Beschwerdeführer die Aufnahmeprüfung des B. \_\_\_ bestand. Spätestens Ende 2006/Anfang 2007, also etwa zwei Jahre nach Beginn der Umschulungszeit, wäre eine umfassende Standortbestimmung mit vertiefter Prüfung der persönlichen Eignung des Beschwerdeführers und eine allfällige Anpassung des Eingliederungsziels angezeigt gewesen. Dass die Beschwerdegegnerin dies versäumte, hat sie selbst zu verantworten und kann dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen. Jedenfalls geht es nicht an, sämtliche Eingliederungsansprüche per Ende 2009 automatisch als beendet zu bezeichnen, zumal die berufliche Eingliederung bis zu diesem Zeitpunkt unbestritten noch nicht gelungen ist. Zu prüfen ist daher, ob dem Beschwerdeführer trotz der mehrjährigen zeitlichen Verzögerung, die sich bis zum Beginn einer eigentlichen Ausbildung einstellte (und während der die Beschwerdegegnerin ihm viele Gesangsstunden und Taggelder bezahlte), weitere Umschulungsmassnahmen zuzusprechen sind. Der Beschwerdeführer wurde bisher nicht erfolgreich umgeschult. Die Tatsache allein, dass die bisherigen Bemühungen weitgehend scheiterten, lässt den Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulungsmassnahmen nicht gänzlich erlöschen. Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich nach wie vor Anspruch auf eine adäquate Wiedereingliederung.

2.3 Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes muss sich die Umschulung zur Erreichung des von ihr bezweckten Eingliederungsziels als geeignet erweisen. Der Beschwerdeführer möchte sich noch immer im gesanglichen Bereich beruflich wiedereingliedern. Ob die Ausbildung zum Gesangspädagogen für Oper und Konzert geeignet ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Diesbezüglich fehlt eine fundierte Stellungnahme eines qualifizierten Berufsberaters. Dieser hätte sich auch dazu zu äussern, ob Gesangspädagogen mit einem vergleichbaren Hintergrund wie der Beschwerdeführer realistische Chancen haben, in dieser Tätigkeit vollschichtig wiedereingegliedert zu werden. So wären auch die konkreten möglichen Einsatzbereiche zu definieren. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vorzunehmen.

2.4 Verhältnismässig ist die Umschulung u.a. dann, wenn sie notwendig ist, wobei grundsätzlich nur einfache und zweckmässige Ausbildungen zu finanzieren sind. Der zuständige Berufsberater hielt im Bericht vom 28. Januar 2008 fest, er sehe keine Alternative zur damals noch angestrebten Ausbildung zum Gesangslehrer am B. \_\_\_

(IV-act. 103). Die persönliche Angemessenheit der Ausbildung zum Gesangslehrer bzw. zum Gesangspädagogen erscheint nach den trotz mehrjährigen Gesangsunterrichts bescheidenen Fortschritten seit Umschulungsbeginn im März 2005 zumindest als zweifelhaft. Die Ausbildung zum Gesangslehrer am B. \_\_\_ ist dem Beschwerdeführer trotz mehrfach verlängerter Vorbereitungszeit und wiederholter Aufnahmeprüfung nicht geglückt. Zwar wird ihm von Seiten der Opernschule C. \_\_\_ eine gesangliche Begabung attestiert (vgl. IV-act. 119). Dennoch ist offen, warum die ursprüngliche Ausbildung zum Gesangslehrer schon an der Aufnahmeprüfung scheiterte; der IV-Berufsberater hat die diesbezüglich begonnenen Abklärungen (IV-act. 127; 129) zu früh abgebrochen. Die Beschwerdegegnerin wird diese – nötigenfalls unter Abmahnung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 43 Abs. 3 ATSG) – zu ergänzen haben. Sollte die Eignung des Beschwerdeführers zur Ausbildung und Tätigkeit des Gesangslehrers nicht gegeben sein, so dürfte dies auch für die Gesangspädagogik zutreffen. Allfällige Unterschiede zwischen diesen Tätigkeiten, die diesen Rückschluss als unangemessen erscheinen liessen, wären aufzuzeigen bzw. nötigenfalls bei den involvierten oder gegebenenfalls bei unabhängigen Fachpersonen zu erfragen. Selbst wenn die Eignung des Beschwerdeführers trotz des wenig erfolgreichen Beginns wahrscheinlich erschiene, so stellte sich immer noch die Frage, ob nicht eine nur teilweise Finanzierung dieser Ausbildung angemessen wäre. Die uneingeschränkte nochmalige Zusprache einer fünfjährigen Neuausbildung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die bisherigen, nicht zielführenden Ausbildungsanstrengungen allein von der IV zu verantworten wären. Ferner müsste feststehen, dass die bisherigen mehrjährigen Ausbildungsschritte keinerlei Abkürzung des aktuell gewünschten Ausbildungsganges erlaubten. Andernfalls könnte sich eine verhältnismässige Kürzung des weiteren Ausbildungsaufwandes rechtfertigen. 2.5 Aus berufsberaterischer Sicht sind ansonsten Alternativen abzuklären, so beispielsweise Weiterbildungen im Bereich Konzert- oder Eventorganisation, Musiktheorie oder in anderen musiknahen Gebieten. Da die Beschwerdegegnerin bereits erhebliche Leistungen erbracht hat, ohne dass sich der gewünschte Erfolg einstellte, kommt vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nunmehr primär eine kürzere Eingliederung in Frage – etwa in Form einer von der Beschwerdegegnerin unterstützten Einarbeitungszeit in eine geeignete Tätigkeit oder in Form einer Anlehre (möglicherweise auch in einem Musikverlag oder im Musikhandel [Noten, CDs, Musikstücke etc.]). Aufwändigere Umschulungspläne wären nur bei eindeutig guten Erfolgsaussichten erneut in Angriff zu nehmen. Die Übernahme weiterer fünf Jahre der Ausbildung zum Gesangspädagogen – die vom Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht beantragt wird – sprengt wie erwähnt jedenfalls den angemessenen Rahmen. 2.6 Sollte der Beschwerdeführer die offenbar begonnene Ausbildung zum Gesangspädagogen an der Opernschule C. \_\_\_ weiterführen wollen, auch wenn die Abklärungen der Beschwerdegegnerin ergeben sollten, dass die persönliche Angemessenheit (Eignung) überwiegend wahrscheinlich nicht gegeben wäre, so hätte er dies auf eigene Kosten zu tun. Dies bedeutet nicht, dass ein im Rahmen der Erwägung 2.5 bestehender Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen wäre.

### **E. 3**

3.1 Gemäss den Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen neu verfüge. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist

kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 Erw. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzubezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2009 teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen erneut verfüge. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Gerichtskostenvorschuss von Fr. 600.- zurückbezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.